

19. Wahlperiode

**Dringlicher Antrag**

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

**Illegale Müllentsorgung wirksam bekämpfen**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Bußgelder für die illegale Ablage von Müll, Schutt und gefährlichen Abfällen deutlich zu erhöhen und entsprechend neue Tatbestände im Bußgeldkatalog für die Festsetzung zu schaffen. Die folgenden Änderungen sollen vorgenommen werden:

Bisherige Tatbestände:

Art der Verstöße	Bisheriges Bußgeld	Neues Mindestbußgeld
Allgemeiner Abfall wie Zigarettenkippen, Plastiktüten, Einwegbecher illegal entsorgen	Ab 55 Euro	250 Euro
Allgemeiner Abfall wie Zigarettenkippen, Plastiktüten, Einwegbecher illegal entsorgen ab 2 kg	Ab 100 Euro	3.000 Euro
Sperrmüll illegal entsorgen	Ab 150 Euro	4.000 Euro
Sperrmüll illegal entsorgen mehr als 1 m <sup>3</sup>	500 Euro	8.000 Euro
Altreifen illegal entsorgen je Stück	Ab 800 Euro	3.500 Euro
Hundekot nicht entfernen	Ab 55 Euro	80 Euro
Beschädigen von Anpflanzungen	100 bis 5.000 Euro	300 bis 10.000 Euro
Feuer anzünden in Grünanlagen	150 bis 5.000 Euro	200 bis 10.000 Euro

Aufgrund negativer Entwicklungen im Bereich der illegalen Müllablage sollen folgende Tatbestände neu definiert werden.

Neue Tatbestände:

<b>Illegal abgeladener/entsorgter Schutt und Müll</b>	<b>Mindestbußgeld</b>
Müllsack	500 Euro pro Stück
Bauschutt bis 100 kg	25.000 Euro
Bauschutt ab 100 kg	22.000 Euro pro weiterer angefangener 100 kg
Gewerbemüll und Baumischschutt bis 100 kg	25.000 Euro
Gewerbemüll und Baumischschutt ab 100 kg	16.500 Euro pro weiterer angefangener 100 kg
Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen bis 100 kg (z. B. Asbest, Dachpappe, Bitumen)	65.000 Euro
Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen ab 100 kg (z. B. Asbest, Dachpappe, Bitumen)	45.000 Euro pro weiterer angefangener 100 kg
Ersttäter Gewerbemüll, Bauschutt, Baumischschutt und Müll mit gefährlichen Inhaltsstoffen aus nachweislich nichtkommerzieller Tätigkeit (Schwarzarbeit) bis 100 kg	75.000 Euro
Ersttäter Gewerbemüll, Bauschutt, Baumischschutt und Müll mit gefährlichen Inhaltsstoffen aus nachweislich nichtkommerzieller Tätigkeit (Schwarzarbeit) ab 100 kg	75.000 Euro pro weiterer angefangener 100 kg
Wiederholungstäter Gewerbemüll, Bauschutt, Baumischschutt und Müll mit gefährlichen Inhaltsstoffen aus nachweislich nichtkommerzieller Tätigkeit (Schwarzarbeit) bis 100 kg	85.000 Euro
Wiederholungstäter Gewerbemüll, Bauschutt, Baumischschutt und Müll mit gefährlichen Inhaltsstoffen aus nachweislich nichtkommerzieller Tätigkeit (Schwarzarbeit) ab 100 kg	85.000 Euro pro weiterer angefangener 100 kg

Der Senat wird aufgefordert, sicherzustellen, dass die in den Bezirken erhobenen Bußgelder als Einnahmen dem jeweiligen Bezirk zugeordnet werden.

Der Senat wird aufgefordert, gemeinsam mit den Bezirken und der BSR und evtl. weiteren Beteiligten ein Konzept zu entwickeln, in welcher Weise auch schwierige Stellen im öffentlichen Raum ausreichend gereinigt werden können. Dies betrifft z. B.

- Radabstellanlagen
- Regenrinnen an Gehwegen
- den öffentlichen Raum vor leerstehenden Gebäuden, insbesondere Gewerbestandorten
- längerfristig auf Gehwegen abgestellte Kleinfahrzeuge, Blumenkästen, u. a. Altkleider- und Glascontainer

Hierbei soll auch geprüft werden, ob über eine Änderung des Berliner Straßengesetzes oder andere regulatorische Maßnahmen eine Rechtsgrundlage geschaffen werden kann, um lang-

fristig abgestellte Fahrzeuge durch die zuständigen Stellen schneller aus dem öffentlichen Straßenland entfernen zu können.

Ebenfalls ist zu prüfen, inwiefern und mit welchen Mitteln illegale Müllablagerungen zukünftig wirksamer geahndet werden können.

Darüber hinaus soll:

- die BSR weiterhin darin unterstützt sowie gestärkt werden, illegale Müllablagerungen zu beseitigen
- das Modell der „Müll-Sheriffs“ fortgeführt und möglichst ausgeweitet werden.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Juli 2025 zu berichten.

### ***Begründung:***

Die illegale Ablage von Müll, Schutt und gefährlichen Stoffen hat stetig zugenommen. Diese müssen aufwändig durch das Land Berlin unter Aufbringung von Steuergeldern entsorgt werden. Die Entsorgungskosten sind nicht nur durch die Menge der abgelegten Stoffe gestiegen, sondern auch durch stark gestiegene Entsorgungskosten. Dadurch hat auch die illegale Entsorgung zugenommen. Vor allem Abfälle und Baumischschutt aus der inoffiziellen Bauwirtschaft, teils mit gefährlichen Inhaltstoffen wie Asbest, stellen ein zunehmendes Problem dar. Geringe Bußgelder und geringes Strafverfolgungsrisiko sowie ein geringer Strafverfolgungsdruck begünstigen die illegale Entsorgung. Da häufig in der freien Natur, auch in Landschafts- und Naturschutzgebieten, entsorgt wird, kommt es zusätzlich zu Umweltschäden. Insbesondere dann, wenn Flüssigkeiten und Schadstoffe entsorgt werden. Besonders betroffen sind die Berliner Stadtränder. Hohe Bußgelder dämpfen den Drang, Straftaten zur persönlichen Bereicherung zu begehen. Zudem wird die Wachsamkeit der Bevölkerung erhöht, da hohe Bußgelder einen Anreiz bieten, illegale Entsorger zu überführen. Hohe Bußgelder stellen auch Einnahmen dar, mit denen wiederum Maßnahmen zur Überwachung einschlägiger Ablagestellen, z. B. durch spezielle Kameras, finanziert werden können.

Regelung zur Übertragung von Bußgeldern auf Weisungsgeber, Unternehmen und Auftraggeber:

Im öffentlichen Raum gibt es an vielen Orten so genannte Müll-Hotspots. Wo einmal Müll lagert, wird es schnell mehr. Besonders leerstehende Gewerbe, Altkleider-Container aber auch Fahrradbügel können hier als Anziehungspunkte für Müll genannt werden. Hier muss die BSR besser befähigt werden, ihren Aufgaben der Reinigung nachzukommen.

#### Grundsatz:

Diese Regelung ermöglicht die Übertragung von Bußgeldern auf den Weisungsgeber, das Unternehmen und den Auftraggeber in bestimmten Fällen, in denen Verstöße gegen geltende Vorschriften und Gesetze festgestellt werden.

#### Bußgeldübertragung auf den Weisungsgeber:

Der Weisungsgeber eines Unternehmens kann mit einem Bußgeld belegt werden, wenn er nachweislich Anweisungen erteilt hat, die zu Gesetzesverstößen oder Regelwidrigkeiten durch Mitarbeiter geführt haben.

#### Bußgeldübertragung auf das Unternehmen:

Das Unternehmen kann für Verstöße und Regelwidrigkeiten seiner Mitarbeitenden oder Handlungen, die im Namen des Unternehmens begangen wurden, mit Bußgeldern belangt werden.

#### Bußgeldübertragung auf den Auftraggeber:

Der Auftraggeber kann mit Bußgeldern belegt werden, wenn er aktiv oder passiv zu Verstößen oder Regelwidrigkeiten beigetragen hat, die im Zusammenhang mit den von ihm beauftragten Dienstleistungen oder Produkten stehen.

Gemäß geltender gesetzlicher Bestimmungen sind Auftraggeber verpflichtet, Entsorgungsnachweise von allen Abfallentsorgungsaktivitäten einzuholen und aufzubewahren. Entsorgungsnachweise müssen folgende Informationen enthalten:

- Verursacher (Kunde) der Abfälle.
- Transporteur, das heißt das verantwortliche Entsorgungsunternehmen.
- Entsorger, also die Müllkippe oder das Trennungslager, an die die Abfälle abgegeben wurden.
- Die Menge der Abfälle in Tonnen und Kubikmetern.
- Die Art der Abfälle.
- Bei schadstoffhaltigen Abfällen ist ein Schadstoffnachweis erforderlich.

#### Handlungsspielraum für die Verwaltung:

Die Verwaltung ist befugt, den Handlungsspielraum für die Übertragung von Bußgeldern auf Weisungsgeber, Unternehmen und Auftraggeber nach eigenem Ermessen auszuüben, unter Berücksichtigung der Schwere der Verstöße und der Umstände des Einzelfalls.

Die Verwaltung kann alternative Sanktionen oder Maßnahmen in Betracht ziehen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und die Ziele der Regelung auf andere Weise erreicht werden können.

#### Transparenz und Rechtsmittel:

Die Verfahren zur Übertragung von Bußgeldern müssen transparent sein und den Betroffenen das Recht auf Anhörung und Rechtsmittel gewähren.

Betroffene haben das Recht, gegen Bußgeldbescheide Einspruch einzulegen und die Entscheidung vor einem unabhängigen Gericht anzufechten.

Diese Regelung dient der Sicherstellung der Einhaltung geltender Vorschriften und Gesetze und der Verantwortlichkeit von Weisungsgebern, Unternehmen und Auftraggebern in Fällen von Verstößen oder Regelwidrigkeiten. Sie soll auch die Flexibilität der Verwaltung wahren, um angemessene Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu ergreifen.

Berlin, 16. Dezember 2024

Stettner Bocian Freymark  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU

Saleh Vierecke  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der SPD